



Betreff:

KWO GmbH, Primoschgasse 3, 9020 Klagenfurt,
Errichtung einer Zufahrtsstraße, Bauverhandlung

13.01.2022

Zl.:131-9/2-2022

Martina Mascher

Tel.: +43-4715-8513-12

Fax: +43-4715-8513-30

martina.mascher@ktn.gde.at

www.koetschach-mauthen.gv.at

K U N D M A C H U N G

Die Firma KWO GmbH, Primoschgasse 3, 9020 Klagenfurt, hat mit Eingabe vom 12.01.2022 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung einer Zufahrtsstraße

auf dem Grundstück Nr.: **326/2**, KG: **Kötschach**, EZ: **1472**, angesucht.

Im westlichen Bereich des Teilbebauungsplanes "Beim Kries Lift" soll für die Aufschließung von 4 neuen Wohnhäusern eine Zufahrtsstraße mit Umkehrhammer mit einer Länge von ca. 57 m errichtet werden. Die Straße verläuft zwischen ca. 0,70 m und 0,90 m über dem Naturgelände und wird entlang der westlichen Grundstücksgrenze zum Urgelände hin abgebösch. Die anfallenden Oberflächenwässer werden mit einer kontinuierlichen Längsneigung und einer westlichen Asphaltwulst kontrolliert auf Eigengrund zur Versickerung gebracht. Querneigung ist daher keine erforderlich. Die Versickerung der auf der neu errichteten Verkehrsfläche anfallenden Niederschlagswässer erfolgt über einen Sickerschacht im Bereich des Umkehrhammers im Norden der Straße.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, dem 27.01.2022
um 14:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (Gpz. 326/2, KG Kötschach) zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Der Vertreter hat sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen. **Bitte nehmen Sie einen Stift zum Unterschreiben mit, wenn Sie an der Bauverhandlung teilnehmen!**

Hinweis zur Teilnahme:

Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Maßnahmen (z.B. Schutzmaske, Abstandsregeln,...),



in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, aktuellen Version. Personen, die diese Bestimmungen nicht einhalten, können vom Leiter der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Kötschach-Mauthen während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:

Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth eh.

angeschlagen am: 13.01.2022

abgenommen am: